

Überblick über das EEG 2012

Dong Energy

Stadtwerkeforum Norddeutschland

am 29. März 2012 in Hamburg

Boos Hummel & Wegerich

Rechtsanwälte • Zimmerstraße 56 • 101117 Berlin • Tel.: 030-2009547-0 • Fax: 030-2009547-19 • post@boos-hummel.de

Dr. Heidrun Schalle, M.Jur.

schalle@bhw-energie.de

Rechtsanwältin seit 2001;

seit 2003 im Energiewirtschaftsrecht beratend tätig

Mandanten:

Gasspeicherbetreiber, kommunale Energieversorger, energieintensive Industrieunternehmen, Energiehändler und Erzeuger.

Beratungstätigkeiten in jüngster Zeit:

- Anpassung der Speicherverträge eines Speicherbetreibers an die EnWG-Novelle
- Beratung bei Netzanschluss und –zugang für Energieinfrastrukturprojekte (konventionelle Energieerzeugungsprojekte , Speicher)
- Energierechtliche Beratung bei Erwerb eines On-Shore Windparks
- Beratung eines KWK- und Grünstromhändlers beim Markteintritt
- Beratung von EVU und energientensiver Industrie im finanziellen und pyhsischen Handel



Übersicht

- **Einführung**
 - Zweck und Ziele
 - Wesentliche Änderungen
- **Marktintegration**
 - Marktprämie
 - Grünstromprivileg
- **Einspeisemanagement und einzelne Vergütungsfragen**
 - Einspeisemanagement
 - Vergütung
- **EEG-Umlage / Ausnahmen**

Einführung

Anteil Erneuerbarer Energien an der Energiebereitstellung in Deutschland

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Endenergieverbrauch in % (EEV)											
Stromerzeugung (bezogen auf den Bruttostromverbrauch)	6,4	6,7	7,8	7,5	9,2	10,1	11,6	14,3	15,1	16,3	17,0
Wärmebereitstellung (bezogen auf gesamte Wärmebereitstellung)	3,9	4,2	4,3	5,0	5,5	6,0	6,2	7,4	7,3	8,9	9,5
Kraftstoffverbrauch (bezogen auf den gesamten Kraftstoffverbrauch)	0,4	0,6	0,9	1,4	1,8	3,7	6,3	7,2	5,9	5,5	5,8
Anteil EE am gesamten EEV	3,8	4,1	4,5	5,0	5,9	6,8	8,0	9,5	9,3	10,3	10,9
Primärenergieverbrauch in % (PEV)											
Anteil EE am gesamten PEV	2,9	2,9	3,2	3,8	4,5	5,3	6,3	7,9	8,1	8,9	9,4

Quelle: BMU, Erneuerbare Energien in Deutschland 2010, Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien Statistik; Stand Juli 2011

Anmerkung: Bis Mitte 2011 stieg der Anteil EE an der Stromerzeugung in Deutschland auf 20,8 %.

Einführung

Auszüge aus dem Erfahrungsbericht der Bundesregierung zum EEG (§ 65 EEG 2009) vom 06.06.2011:

*„Bis **2020** soll der Anteil der **Stromerzeugung** aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch mindestens **35 %** betragen. Darüber hinaus strebt die Bundesregierung folgende Mindestanteile an: 50 % für 2030, 2040 sollen es 65 % sein und 2050 mindestens 80 %.“*


*„...So sind negative Preise an der Strombörse ein Indiz dafür, dass die **Flexibilitäten** des bestehenden Systems - konventionelle Kraftwerke, Erneuerbare-Energien-Anlagen und Lastmanagement - im Rahmen des heutigen Marktdesigns nicht immer ausreichen, um die fluktuierende Einspeisung von Strom aus Wind und Sonne mit der Stromnachfrage in Übereinstimmung zu bringen... . Die bestehenden Herausforderungen erfordern insbesondere **erheblich mehr Flexibilität** im gesamten System. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Bundesregierung, weiterführende Maßnahmen zur **Markt- und Netzintegration** der erneuerbaren Energien...“*

*„Auch mit Blick auf den EU-Binnenmarkt erfordern **wachsende Strommengen im EEG-Vergütungssystem** eine Weiterentwicklung der nationalen Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien.“*

(Hervorhebungen im Text durch Verfasser.)

Einführung

Grundlagen:

- Auf das **Energiekonzept** der Bundesregierung vom 28.09.2010 folgten die Beschlüsse der Bundesregierung zur **Energiewende** vom 06.06.2011
- Beschlüsse der Bundesregierung zur Energiewende (wie auch NABEG, EnWG 2011) und Erfahrungsbericht der Bundesregierung zum EEG vom 06.06.2011
- EEG-Novelle am 30.06.2011 im Bundestag verabschiedet
 01.01.2012 Inkrafttreten

Zweck und Ziel (§ 1):

- Nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung, Verringerung volkswirtschaftlicher Kosten (unter Berücksichtigung langfristiger externer Effekte), Schonung fossiler Energieressourcen, Weiterentwicklung von Technologien
- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung auf
 - 35 % spätestens bis 2020
 - 50 % spätestens bis 2030
 - 65 % spätestens bis 2040
 - 80 % spätestens bis 2050 **und Integration** der Stromerzeugung in das Energieversorgungssystem

Einführung

Wesentliche Inhalte:

- Grundprinzipien für Ausbauförderung bleiben erhalten
 - Netzanschlussanspruch, Einspeisevorrang, 20 Jahre garantierte Einspeisevergütung
- Förderung der Markt- und Systemintegration
 - Marktprämie, Flexibilitätsprämie, Grünstromprivileg; keine/verringerte Einspeisevergütung für Biogasanlagen mit IBN ab 01.01.2014 und installierter Leistung > 750 KW bzw. Anlagen mit fehlendem Zusatznutzen (Mindestwärmenutzung oder Mindestgülleeinsatz)
- Förderung der Netzintegration
 - PV-Anlagen unterliegen auch Einspeisemanagement, SDL-Bonus für WEA (Bestands – und Neuanlagen) verlängert
- Abbau von Fehlanreizen und Überförderung
 - Neuregelung der Vergütung für Biomasse, Boni entfallen, Grundvergütung nach vier Leistungsklassen und Zusatzvergütung abhängig von zwei Einsatzstoffklassen; erweiterte Vergütungsdegression, bei PV-Anlagen abhängig vom Zubau („atmender Deckel“)

Übersicht

- **Einführung**
 - Zweck und Ziele
 - Wesentliche Änderungen
- **Marktintegration**
 - Marktprämie
 - Grünstromprivileg
- **Einspeisemanagement und einzelne Vergütungsfragen**
 - Einspeisemanagement
 - Vergütung
- **EEG-Umlage / Ausnahmen**

Marktintegration

Direktvermarktung (§ 33b) zur

- Inanspruchnahme der Marktprämie
- Verringerung der EEG-Umlage
- nicht geförderte (sonstige) Direktvermarktung

Eigenverbrauch und **Überlassung/Veräußerung** an Dritte ohne Netzdurchleitung ist keine Direktvermarktung im Sinne des 33b (§§ 16 Abs. 3, 32 Abs. 2, 33a Abs.2)

Materielle Voraussetzungen für geförderte Direktvermarktung (§ 33c)

- kein „Rosinenpicken“ bei mit gemeinsamer Messeinrichtung versehenen Anlagen
- bestehender Anspruch auf EEG-Vergütung
- keine Inanspruchnahme von vNNE (gilt auch bei Vermarktung ins Grünstromprivileg)
- Anforderungen des § 6 Abs. 1 müssen erfüllt sein (auch für Bestandsanlagen)
- Bilanzierung in Direktvermarktungsbilanz- oder –unterbilanzkreis („Erzeugerbilanzkreis“)

Marktintegration

Formelle Voraussetzungen für geförderte Direktvermarktung (§ 33d)

- Wechsel zwischen Einspeisevergütung und Direktvermarktungsformen zum Monatsersten mit Frist von einem Monat möglich
 - **Beispiel:** Mitteilung des Wechsels einer EE-Anlage zum 01.05.2012 von der Einspeisevergütung (§ 16) in die Marktprämie (§ 33g) muss dem NB bis spätestens 31.03.2012 zugegangen sein
- Erzeugerbilanzkreis muss NB mitgeteilt werden, Dauer der Vermarktung muss nicht mitgeteilt werden
- Mitteilung durch Vertreter (z. B. Händler) möglich; noch keine gesetzlich vorgeschriebene Mitteilungsform (Textform empfehlenswert); nach § 33d Entwicklung standardisierter Verfahren bis 01.01.2013

Sanktion bei Verstoß

Kein Anspruch auf Einspeisevergütung und Marktprämie für den Zeitraum von 3 Monaten

Marktintegration

Rechtsfolgen der Direktvermarktung (§ 33e)

- Anspruch auf Einspeisevergütung (§ 16) entfällt
- Keine Verpflichtung, die erzeugte Strommenge dem aufnehmenden NB zur Verfügung zu stellen
- Verbot der Vermarktung der Strommenge im Regelenergiemarkt entfällt
- Zeitraum der Direktvermarktung wird auf die Vergütungsdauer angerechnet (keine Hemmung oder Unterbrechung der 20-jährigen Vergütungszeit)

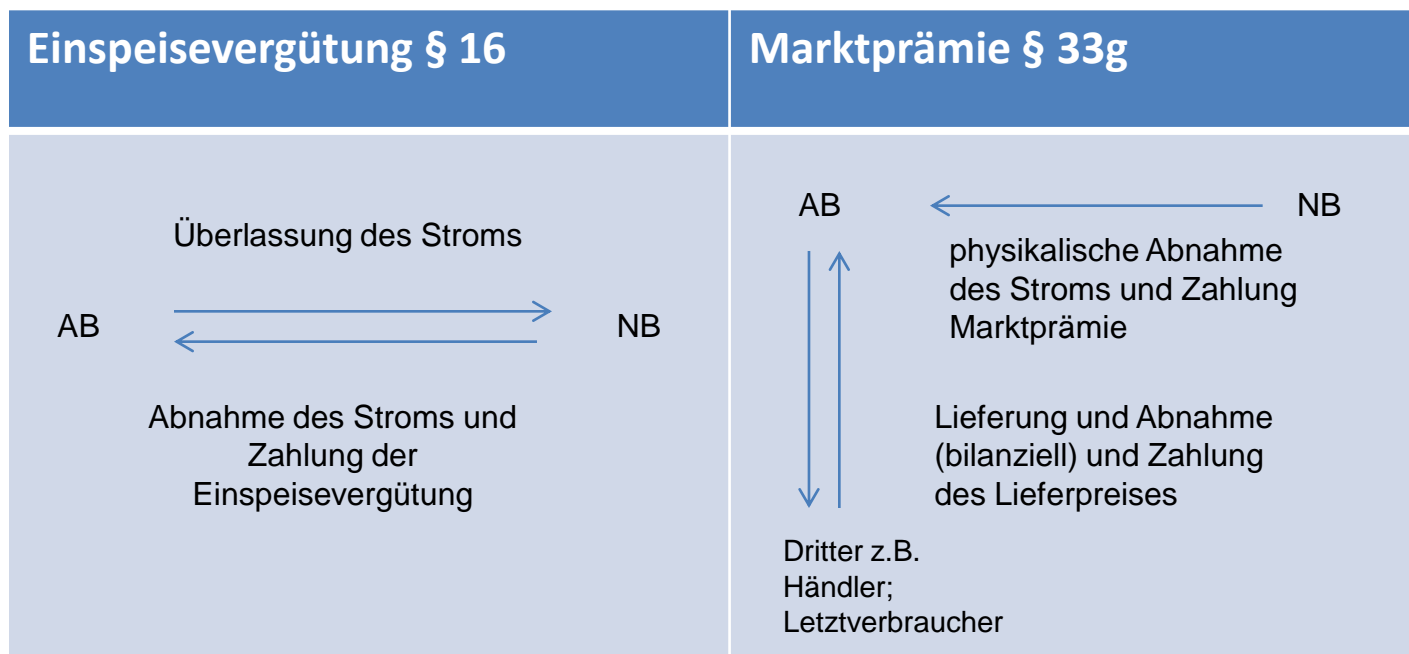
Teilweise Direktvermarktung ist auch möglich (§ 33f); es gelten die formalen und materiellen Voraussetzungen der DV

Beispiel 1: 50 % der erzeugten Strommenge aus einem Windpark werden an den NB gemäß § 16 geliefert; 25 % mittels Grünstromprivileg und weitere 25 % mittels Marktprämie vermarktet

Beispiel 2: 40 % des in einer KWK-Anlage erzeugten Stroms aus Klärgas werden selbst verbraucht (Zuschlag gemäß § 4 Abs. 3a KWKG), 20 % gemäß §§ 16, 25 EEG eingespeist und 40 % gemäß § 33b Nr. 2 EEG vermarktet

Marktintegration

Direktvermarktung mit Marktprämie



Marktintegration

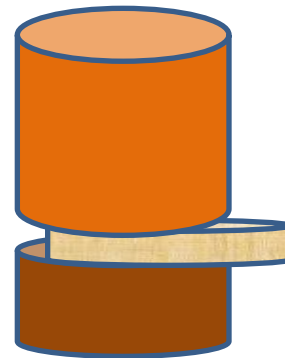
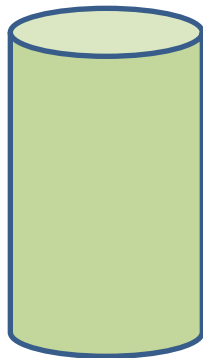
Direktvermarktung mit Marktprämie (§ 33g)

Voraussetzungen:

- Vermarktung des Stroms an einen Dritten mit Marktprämie
- Stromlieferung (nicht bei negativer Regelleistung, Eigenverbrauch oder Ersatzstrombezug)
- Meldung der Mengen bis zum 10. Werktag des Folgemonats an NB

Höhe der Marktprämie:

Vergütung
nach § 16,
§§ 23 - 33



Marktprämie

Managementprämie

Marktwert

Einspeisevergütung -
Referenzmarktwert
(gleitender Betrag)

Referenzmarkt
wert

Marktintegration

Höhe der Marktprämie (§ 33g)

Marktprämie:	Differenz zwischen dem anzulegenden Wert (§§ 16, 23 – 33) und dem Referenzmarktwert (§ 33g und Anlage 4)
Anzulegender Wert:	spezifische Einspeisevergütung nach EEG
Referenzmarktwert:	energeträgerspezifisch ermittelter monatlicher Marktwert (Monatsmittelwert der Stundenkontrakte am Spotmarkt der EEX) abzüglich energeträgerspezifischer Managementprämie gemäß Anlage 4 zum EEG
Managementprämie:	Abbildung der Transaktionskosten (Marktzugang, Abrechnung, Bilanzierung), stark degressiv

Marktintegration

Direktvermarktung mit Flexibilitätsprämie (§ 33i)

Betreiber von Biogasanlagen haben Anspruch auf Flexibilitätsprämie

wenn:

- Strom nach § 33b Nr. 1 (mit Marktprämie) oder Nr. 3 (sonstige DV) vermarktet,
- Mindestauslastungsgrad von 20 % der installierten Leistung erreicht,
- weitere formale Anforderungen (Meldung an BNA und Flexibilitätsnachweis) erfüllt und
- fester Zeitraum für zehn Jahre eingehalten

wird



130 EUR/kW für zusätzlich installierte Leistung

installierte Leistung der Anlage – tatsächliche Leistung = zusätzliche Leistung

Marktintegration

Direktvermarktung - Grünstromprivileg (§ 39)

Bisher: Befreiung von der EEG-Umlage, wenn EVU mindestens 50 % Strom aus EE liefert

Ab 01.01.2012:

- Materielle und formale Anforderungen der Direktvermarktung müssen erfüllt sein
- EVU muss mindestens 50 % Strom aus EE im Portfolio haben, wovon 20 % aus fluktuierenden EE stammen müssen (Wind und PV)
- Quoten müssen im Durchschnitt insgesamt und in acht Monaten eines Kalenderjahres erfüllt sein
- Begrenzung der Mengen durch tatsächlichen Absatz an Letztverbraucher
- Meldung der Inanspruchnahme bis 30.09. des Vorjahres beim ÜNB, für 2012 aber bis 29.02.2012 möglich
- Nachweis der Einhaltung der Portfoliostruktur durch WP-Testat (§ 50)

Rechtsfolge:

EEG-Umlage verringert sich für EVU auf 2,0 ct/kWh (EEG-Umlage < 2,0 ct/kWh; Umlage entfällt)

Marktintegration

Direktvermarktung – Herkunftsnachweise/Doppelsevermarktungsverbot

- Herkunftsnachweise (dienen als Grünstromnachweis gegenüber Letztverbrauchern, § 41 Abs. 1 Nr. 1 EnWG) werden nur für Strom im Grünstromprivileg und sonstiger DV vom UBA ausgestellt
- Keine Weitergabe der Herkunftsnachweise für geförderten Strom aus EE bei Einspeisevergütung und bei DV in Marktprämie
- Keine Vermarktung einer Menge in Marktprämie **und** Grünstromprivileg (Doppelsevermarktungsverbot)
- **bei Verstoß:** keine EV und keine Marktprämie, nur energieträgerspezifischer Marktwert für Dauer des Verstoßes und darauffolgende sechs Monate.

Direktvermarktung – Regelenergie

- bei Direktvermarktung ist Vermarktung des Stroms auf dem Regelenergiemarkt zulässig (§ 56 Abs.1, letzter Satz)
- bei Inanspruchnahme der EV ist Vermarktung auf dem Regelenergiemarkt nicht zulässig (16 Abs.3 a. E.)

Übersicht

- **Einführung**
 - Zweck und Ziele
 - Wesentliche Änderungen
- **Marktintegration**
 - Marktprämie
 - Grünstromprivileg
- **Einspeisemanagement und einzelne Vergütungsfragen**
 - **Einspeisemanagement**
 - **Vergütung**
- **EEG-Umlage / Ausnahmen**

Einspeisemanagement und einzelne Vergütungsfragen

Die Vergabe (beschränkter) Netzkapazitäten unterliegt dem Regelungsregime des EnWG und des EEG

EnWG	EEG
<p>§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2 EnWG Zur Beseitigung von Störungen oder Gefährdungen der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems sind NB berechtigt und verpflichtet netzbezogene, marktbezogene und Störfallmaßnahmen zu ergreifen.</p> <p>§ 14 EnWG Systemverantwortung haben auch die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen.</p>	<p>§ 11 EEG Netzbetreiber sind berechtigt, EEG Anlagen und KWK Anlagen zu regeln, wenn anderenfalls ein Netzengpass entstünde, der Einspeisevorrang gewahrt ist und die Daten zur Ist-Einspeisung abgerufen wurden</p> <p>§ 6 EEG Technische Vorgaben für Betreiber von EEG- und KWK-Anlagen mit einer Leistung von ≥ 100 KW (Sondervorschrift für PV-Anlagen in Abs.2) zur Ermöglichung des Einspeisemanagements i.S.d. §11</p> <p>§ 8 Abs. 3 EEG bilaterales Einspeisemanagement zwischen NB und AB</p>

In welcher Rangfolge stehen die Eingriffsmöglichkeiten gemäß §§ 13, 14 EnWG und §§ 11, 8 EEG zueinander?

Einspeisemanagement und einzelne Vergütungsfragen

Auch Einspeisung aus EEG- oder KWK-Anlagen kann bis auf „Null“ reduziert werden, wenn

Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 EEG vorliegen:

Tatbestandsvoraussetzungen:

1. die weitere unverminderte Einspeisung aus EEG- oder KWK-Anlagen würde zu einem **Netzengpass** (Netzüberlastung) führen

(*Netzengpass* = Störung oder Gefährdung des Netzbetriebs

i. S. d. § 13 Abs. 3 EnWG)

Pflichtgemäße Prognose des Netzbetreibers; strenge Anforderungen, da nicht auf § 11 EEG zugegriffen werden darf, wenn (noch) Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG oder nach § 13 Abs. 2 EnWG gegenüber konventionellen Erzeugern möglich sind.



Einspeisemanagement und einzelne Vergütungsfragen

Tatbestandsvoraussetzungen:

2. der Einspeisevorrang für Strom aus EEG- und KWK-Anlagen muss grundsätzlich gewahrt sein (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 EEG)

Das heißt:

- a) Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 EnWG sind ausgeschöpft
- b) es sind keine alternativen Maßnahmen gegenüber Transportkunden oder Abnehmern möglich gemäß § 13 Abs. 2 EnWG möglich
- c) eine (weitere) Reduzierung der konventionellen Einspeisung zur Vermeidung des Netzenspasses ist nicht möglich, weil
 - aa) sämtliche konventionelle Einspeisung im betroffenen Netzgebiet bereits auf „Null“ reduziert wurde oder
 - bb) nur noch „must run units“ am Netz sind (netztechnisch notwendige Vorhaltung von Reserve- und Regelleistung)



Einspeisemanagement und einzelne Vergütungsfragen

Tatbestandsvoraussetzungen:

3. NB hat verfügbare Daten über die Ist-Einspeisung in der betroffenen Netzregion abgerufen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 EEG)
 - dieses Kriterium soll die Einhaltung des gesetzlich angeordneten EEG- und KWKG Einspeisevorrangs sicherstellen;
 - es reicht nach ganz überwiegender Ansicht aus, wenn der Netzbetreiber die verfügbaren Ist-Daten abrufen (relevant für Bestandsanlagen ohne Einrichtungen zur Ist-Abholung)
Die Ausstattung der Anlagen mit Einrichtungen zur Abholung der Ist-Einspeisung ist in § 6 EEG (für Bestandsanlagen auch § 66) geregelt

Rechtsfolge:

- Abnahme der Strommengen aus EEG-Anlagen und KWKG-Anlagen kann vom Netzbetreiber ausgesetzt werden.
- teilweise oder vollständige Befreiung von der Abnahmepflicht aus § 8 EEG und § 4 KWKG

Einspeisemanagement und einzelne Vergütungsfragen

Einzubeziehende Anlagen:

- EEG-Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung > 100 KW
 - Bagatellgrenze ≤ 100 KW wurde in EEG Novelle 2012 beibehalten (außer für „kleine“ PV-Anlagen)
 - EEG-Anlagen: es gilt die Definition in § 3 Nr. 1 EEG.
 - KWK-Anlagen: Anlage im Sinne des § 3 Abs. 2 des KWKG (§ 3 Nr. 5a EEG) gemeint sind damit alle KWK-Anlagen, nicht nur die zuschlagberechtigten nach § 5 KWKG

- an das Netz unmittelbar und mittelbar angeschlossene Anlagen
 - also auch Anlagen in nachgelagerten Netzen niedriger Spannungsebenen und Anlagen in geschlossenen Verteilernetzen und Kundenanlagen

Einspeisemanagement und einzelne Vergütungsfragen

Rangfolge:

1. Grubengasanlagen

—> sind in § 11 Abs. 2 Satz 3 EEG nicht erwähnt, daher haben Einspeisungen aus EEG- und KWK-Anlagen Vorrang vor solchen aus Grubengasanlagen

2. Biomasseanlagen

—> in der Regel können Biomasseanlagen ihre Einspeisung zeitlich verlagern (Ausstattung mit Speichern für Biogas); dies ist vom EEG auch angestrebt

Einwände der AB, dass Biomasseanlagen durchlaufen müssen, unbeachtlich, da EEG bestrebt ist, die Anlagen zunehmend besser in das System und das Netz zu integrieren (zu kleine Speicher oder Weglassen der Speicher steht dem Ziel entgegen)

Einspeisemanagement und einzelne Vergütungsfragen

Rangfolge:

2. Fossile KWK-Anlagen

- zu behandeln wie die Biomasseanlagen; Laut Ansicht des Gesetzgebers und der herrschenden Meinung müssen KWK-Anlagen durch Ausstattung mit Wärmespeichern Vorsorge dafür treffen, dass auch bei Unterbrechung der Stromabnahme eine zwingend benötigte Wärmeversorgung sicher gestellt ist (siehe Gesetzesbegründung zum EEG 2009, BT-Drucks. 16/8393, S. 1)

3. Wasserkraftanlagen

- hier sind die wasserrechtlichen Genehmigungsinhalte zu beachten sowie Auswirkungen auf ggf. Schifffahrt und Umwelt (Stichwort: „Mindestdurchflussmenge“), Drosselung von bis zu 50 % wird für realistisch gehalten

4. Windenergieanlagen

- Einspeisung kann nicht „nachgeholt“ werden; Grenzkosten der Stromerzeugung liegen nahe „Null“ auch in Anbetracht der von WEA erbrachten Systemdienstleistungen ist dies sinnvoll

Einspeisemanagement und einzelne Vergütungsfragen

Rangfolge:

4. PV-Anlagen über 100 KW

- Gleichrangig mit WEA können „große“ PV-Anlagen geregelt werden. Das sind PV-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 KW.
(Zur Ermittlung der installierten Leistung und Geltung für Bestandsanlagen siehe § 6 EEG, § 66 EEG)

5. PV-Anlagen bis zu 100 KW

- § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG sieht Abregelungs-Nachrang für „kleine“ PV-Anlagen vor. Das sind PV-Anlagen
→ mit einer Leistung bis zu 100 KW, auch weil solche Anlagen ggf. keine Vorrichtungen im Sinne des § 6 Abs. 1 EEG aufweisen
(Zur Ermittlung der installierten Leistung und Geltung für Altanlagen siehe § 6 EEG, § 66)

Beachte: „kleine“ PV-Anlagen dürfen erst geregelt werden, wenn Rechtsverordnung gemäß § 66 Abs. 7 i. V. m. § 64 f EEG in Kraft ist (Regelung eines pauschalierten Verfahrens zur Ermittlung entgangener Einnahmen)

und

§ 61 Abs. 1b EEG (Festlegungskompetenz der BNA im Bereich des § 11 EEG)

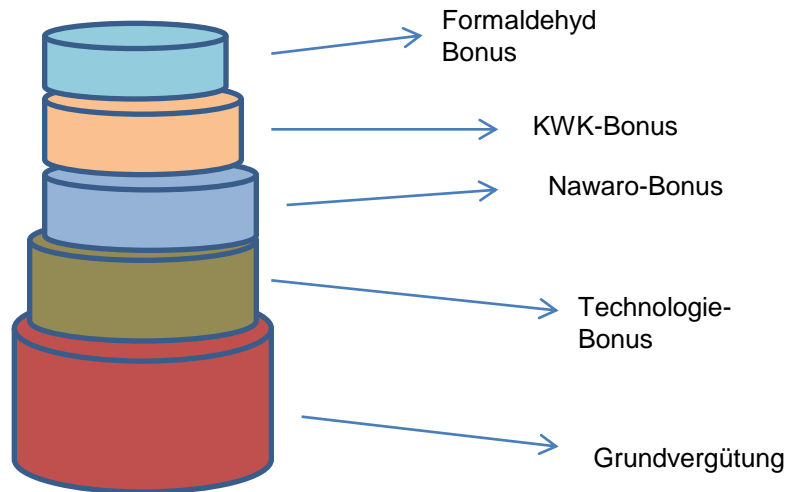
Übersicht

- **Einführung**
 - Zweck und Ziele
 - Wesentliche Änderungen
- **Marktintegration**
 - Marktprämie
 - Grünstromprivileg
- **Einspeisemanagement und einzelne Vergütungsfragen**
 - **Einspeisemanagement**
 - **Vergütung**
- **EEG-Umlage / Ausnahmen**

Einspeisemanagement und einzelne Vergütungsfragen

Vergütung Biomasse:

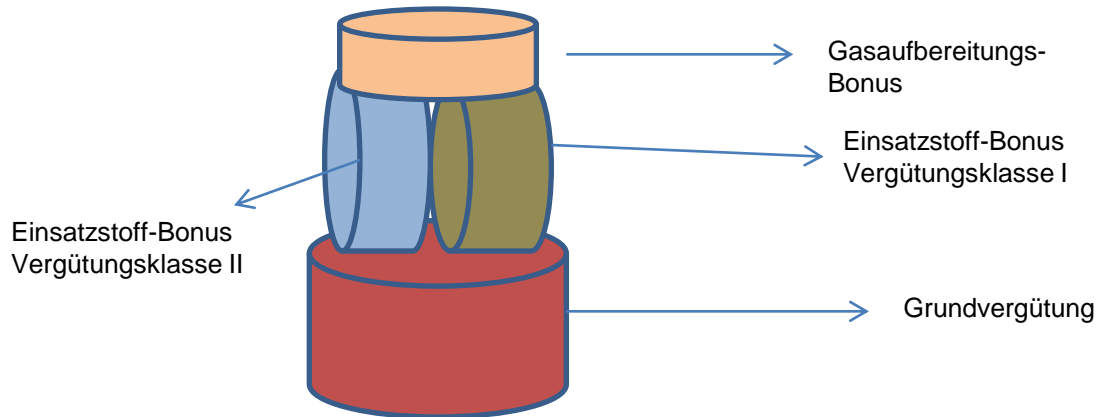
Früher (nach § 27 EEG 2009)



Einspeisemanagement und einzelne Vergütungsfragen

Vergütung Biomasse:

Jetzt (nach § 27 EEG 2012)



Einspeisemanagement und einzelne Vergütungsfragen

Vergütung Biomasse:

Jetzt (nach § 27 EEG 2012)

Grundvergütung

- für Biomasse im Sinne der BiomasseV
- Ausschließlichkeitsprinzip gemäß § 27 Abs. 1 EEG
 - ausschließlich Biomasse im Sinne der BiomasseV?
 - ausschließlich Biomasse im weiteren Sinne des § 3 Nr. 3 EEG?
- Degression 2 %
- Staffelung nach installierter Leistung (150 kW, 500 kW, 1 MW, 20 MW)
- mindestens 60 % des Stroms müssen in KWK erzeugt werden (Anlage 2; früherer KWK-Bonus in Grundvergütung aufgegangen)
oder
mindestens 60 % Gülle im Kalenderjahr bei Einsatz von Biogas
- Nachweispflicht gemäß § 27 Abs. 7 EEG beachten (sonst alternativ: DV „Marktprämie“)

Einspeisemanagement und einzelne Vergütungsfragen

Vergütung Biomasse:

Jetzt (nach § 27 EEG 2012)

Grundvergütung

- Einsatzstoff-Tagebuch als Nachweis
- Für Biogas:
- maximal 60 Masseprozent für Getreidekorn und Mais (außer IBN vor 2012)
- IBN ab 2014 nur bei installierter Leistung von ≤ 750 kW

Einsatzstoff-Bonus:

Zwei Varianten:

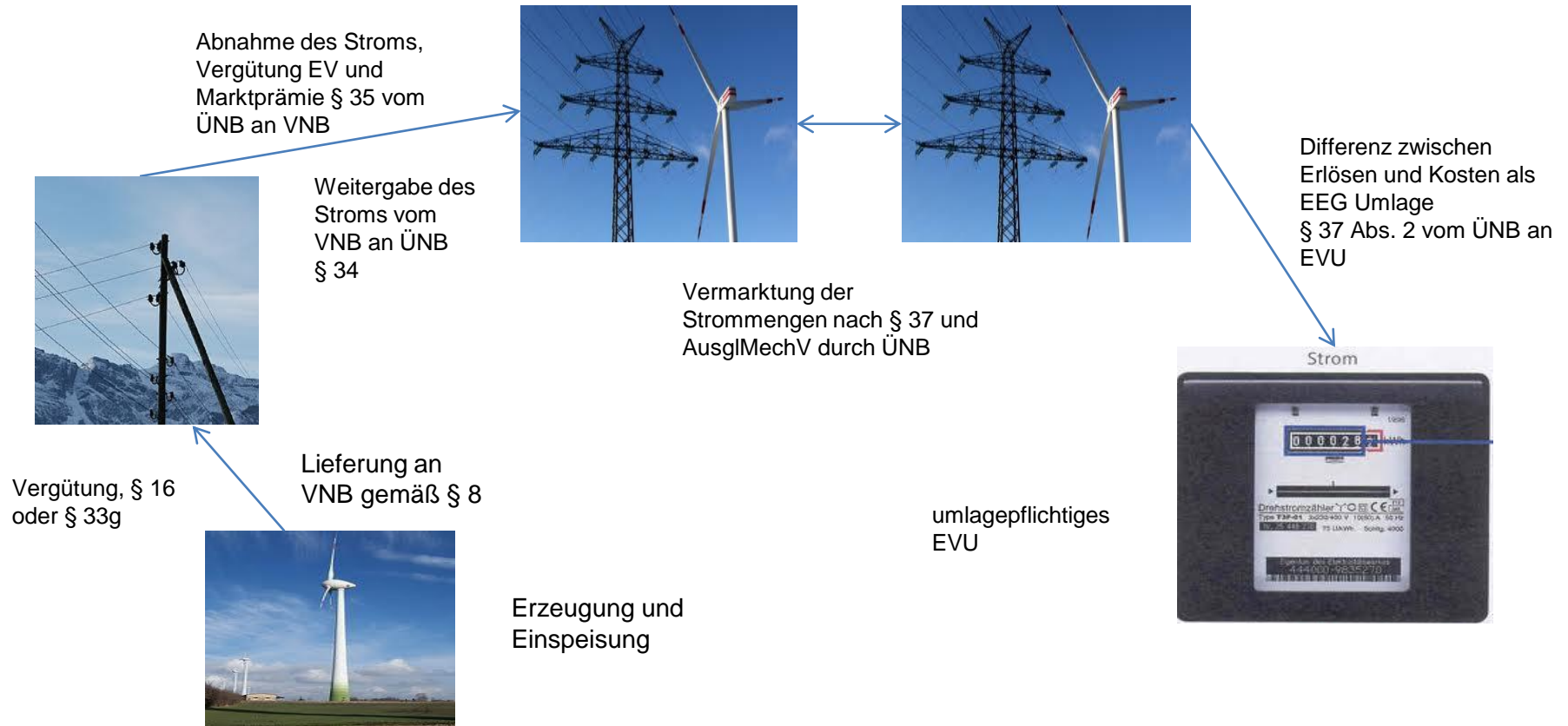
- Einsatzstoffvergütungsklasse I - etwa wie bisher Nawaro (4 – 6 ct/kWh)
- Einsatzstoffvergütungsklasse II – ökologisch gewünschte Einsatzstoffe (8 ct/kWh)
- Mischung der Einsatzstoffe untereinander und mit Biomasse Grundvergütung möglich

Übersicht

- **Einführung**
 - Zweck und Ziele
 - Wesentliche Änderungen
- **Marktintegration**
 - Marktprämie
 - Grünstromprivileg
- **Einspeisemanagement und einzelne Vergütungsfragen**
 - Einspeisemanagement
 - Vergütung
- **EEG-Umlage / Ausnahmen**

EEG-Umlage / Ausnahmen

- EEG Ausgleichsmechanismus gemäß §§ 34 – 38



EEG-Umlage / Ausnahmen

- EEG-Umlagepflicht gemäß § 37 Abs. 2 bei
 - **Lieferung** (auch bei Versorgung innerhalb verbundener Unternehmen)
 - **an Letztverbraucher:**
 - = nat. oder jur. Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen (§ 3 Nr. 25 EnWG)
 - ≠ Lieferung an Weiterverteiler
 - **durch EVU**
 - = nat. oder jur. Person, die Elektrizität an Letztverbraucher liefert (§ 3 Nr. 2d EEG)
 - Menge und Anzahl der belieferten Letztverbraucher unerheblich (ein Verbraucher genügt)
- EEG-Umlagepflicht gemäß § 37 Abs. 3 auch bei
- **Lieferung durch Dritte (Nr. 1) = Importsachverhalte**
 - ≠ EVU (z. B. Großabnehmer versorgt sich selbst durch Strombeschaffung im Ausland)
 - oder
- **Durchleitung durch ein Netz (Nr. 2) (Unternehmens- und Werksbelieferungen)**
 - = Nutzung eines Netzes der allgemeinen Versorgung, § 3 Nr. 7 EEG
- zum Letztverbrauch

EEG-Umlage / Ausnahmen

- **Ausnahme** von der EEG-Umlagepflicht gemäß § 37 Abs. 3, wenn
 - der Strom für Speicherzwecke aus dem Netz entnommen und dort zeitlich verzögert wieder eingespeist wird (Nr. 2 lit. a) oder
 - eigene Erzeugung des Stroms durch Letztverbraucher in räumlichem Zusammenhang (Nr. 2 lit. b)
- **Eigene Erzeugung \Leftrightarrow Lieferung**
 - nicht formale, sondern wirtschaftliche Betrachtungsweise maßgeblich
 - Dritte können in die Stromerzeugung einbezogen werden (z. B. Betriebsführer)
 - räumlicher Zusammenhang - ausweislich der Gesetzesbegründung anhand § 9 Abs. 1 Nr. 3 lit. a StromStG auszulegen
 - demnach **vier bis fünf Kilometer** zwischen Erzeugungsanlage und Entnahmestelle akzeptabel
- **Übergangsvorschrift in § 66 Abs. 15**
 - § 37 Abs. 3 gilt nicht für Eigenerzeugung, die vor dem 01.09.2011 bereits bestand



vor dem 01.09.2011 bestehende
Eigenerzeugung muss nicht in der
Nähe des Verbrauchs sein.

EEG-Umlage / Ausnahmen

- **Ausnahme** von der EEG-Umlagepflicht gemäß § 66 Abs. 16
 - EVU, die Strom an Letztverbraucher liefern, wenn
 - 50 % des gelieferten Stroms aus Wasser, Wind, PV oder Biomasse stammen
 - in unmittelbarer räumlicher Nähe zur EE-Anlage verbraucht werden
oder
 - nicht durch ein Netz durchgeleitet werden
 - der Strom im Grünstromprivileg vermarktet wird
 - die Voraussetzungen des Grünstromprivilegs bereits vor dem 01.09.2011 gemäß EEG 2009 genutzt wurden
- **Fortgeltung** des Grünstromprivilegs gemäß EEG 2009 bis 01.01.2014



Übergangsweise Privilegierung für
Direktvermarktung in räumlicher Nähe zum
Abnehmer oder innerhalb nicht
öffentlichem Netz

Viel Erfolg bei der Anwendung des neuen EEG



Boos Hummel & Wegerich

Rechtsanwälte • Zimmerstraße 56 • 10117 Berlin • Tel.: 030-2009547-0 • Fax: 030-2009547-19 • post@boos-hummel.de